



Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband

BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES TITELS ÖSTERREICHISCHER JAGDHUNDE-PRÜFUNGSSIEGER (ÖJPS)

§ 1. Der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband verleiht als höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen eines Jagdhundes den Titel „**Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger**“ (ÖJPS).

§ 2. Der Titel ÖJPS kann einem Jagdhund verliehen werden, wenn er nachstehende Leistungen erfüllt hat:

Rasse(n)	Höchstpunkte	Preis	Anzahl der Prüfungen	Punktezahl bei Einzelprüfung	Punktesumme der gewerteten Prüfungen	anrechenbare Prüfungen	Zusatz
<i>StrBr/BrBr, TibR, Bassets, Schweizer Laufhund, Beagle</i>	500	I	2	450	850	4	
BGS/HS	224 194	I II	2	200 170	370	4	
DBr	262 214	I II	2	220 190	420	4	
Vorstehhunde	412 (420)	I	3	390	1200	5	JE
Deutsche Wachtel	296	I	3	250	790	5	
Jagdspaniel	256 (268)	I	3	203	609	5	
Retriever	200	I	3	170	540	5	
Dachshunde	200	I	3	170	525	5	
Jagdterrier	268	I	3	220	680	5	
Welshterrier	248 (268)	I	3	210	650	5	

Es werden auch nicht bestandene bzw. zurückgezogene Prüfungen als „anrechenbare“ Prüfungen gewertet (Vorstandsbeschuß vom 23. März 2002).

§ 3. Die Prüfungen müssen unter wenigstens **zwei** verschiedenen Leistungsrichtern und in **mindestens zwei** Prüfungszeiträumen absolviert werden.

§ 4. Als Prüfungen bzw. Preise gelten im Sinne der §§ 2 und 3 nur jene, die durch Eintragung in das vom ÖJGV geführte Leistungsbuch für Jagdhunde (ÖLBJ) als **höchstwertige Prüfung** der jeweiligen Rasse nachgewiesen werden.

§ 5. Der Titel ÖJPS darf nur verliehen werden, wenn der Jagdhund mindestens den Formwert „**sehr gut**“ nachweisen kann.

§ 6. Den Titel ÖJPS kann ein Jagdhund nur **einmal** erwerben.

§ 7. Der Titel ÖJPS wird bei Eintragung in das ÖLBJ erfaßt und vom Leistungsbuchführer im Vorstand des ÖJGV zur Verleihung vorgeschlagen.

§ 8. Die Verleihung des Titels ÖJPS wird anläßlich der Generalversammlung des ÖJGV ausgesprochen.

§ 9. Über die Verleihung des Titels ÖJPS erhält der Eigentümer des Jagdhundes eine Ehrenurkunde.

§ 10. Die ausgesprochene Verleihung des Titels ÖJPS wird vom Präsidenten, dem Leistungsbuchführer sowie dem Generalsekretär des ÖJGV unterzeichnet. Sie wird außerdem im ÖLBJ eingetragen. Diese Bestimmung tritt mit Vorstandsbeschuß vom 24. Februar 1994 in Kraft.

Geänderte Fassung vom 10.06.2022.